

21

Verkündet

am 12. Oktober 1959

2408 089

Pfauz, Justizangestellter

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma M. [redacted] -Kleidung, M. [redacted], N. [redacted],
K. [redacted] & Co., G. [redacted], D. [redacted] str. [redacted],
vertreten durch den Kaufmann M. [redacted] als persönlich
haftenden Gesellschafter,

Beklagten und Revisionsklägerin,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted]

gegen

den Verwalter im Konkurs über das Vermögen der
Firma K. [redacted] & Co. KG in D. [redacted], B. [redacted] str. [redacted],
den Rechtsbeistand Ott-Herbert W. [redacted], ebenda,

Kläger und Revisionsbeklagten,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [redacted]

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 12. Oktober 1959 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Nastelski und der Bundesrichter
Dr. Haidinger, Dr. Fischer, Dr. Haager und Hill
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm vom
9. Dezember 1958 aufgehoben und die Sache zur ander-
weiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die
Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurück-
verwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die ursprüngliche Klägerin des Rechtsstreits war die Firma K[REDACTED] & Co. KG. Über ihr Vermögen ist während des Rechtsstreits das Konkursverfahren eröffnet worden, so daß nunmehr Kläger der Konkursverwalter der K[REDACTED] & Co. KG geworden ist. Diese Gesellschaft war durch Gesellschaftsvertrag vom 25. Januar 1955 als Auffanggesellschaft für die Einzelhandelsfirma Karl-Heinz T[REDACTED] & Co. gegründet worden, die damals in Zahlungsschwierigkeiten geraten war. Kommanditisten der K[REDACTED] & Co. KG wurden die sechs Hauptgläubiger des Kaufmanns T[REDACTED], darunter die Beklagte, während persönlich haftende Gesellschafter der Kaufmann T[REDACTED] und der Kaufmann K[REDACTED] wurden; letzterer war bis zur Gesellschaftsgründung Angestellter der Beklagten gewesen.

Der Gesellschaftsvertrag vom 25. Januar 1955 bestimmt im einzelnen, daß T[REDACTED] das von ihm bisher allein betriebene Geschäft und K[REDACTED] lediglich seine Arbeitskraft in die Gesellschaft einbringen. Über die Leistungen der Kommanditisten gibt § 4 des Gesellschaftsvertrages eine eingehende Regelung. Dieser lautet:

- (1) Die Kommanditisten bringen in die Gesellschaft ihre Forderungen gegen den Kaufmann Karl-Heinz T[REDACTED] in nachstehender Höhe ein:
(Es folgt die Aufzählung sämtlicher Kommanditisten, darunter auch der Beklagten, die Forderungen in Höhe von 60.000 DM einzubringen hat).
- (2) Damit gelten die Kommanditeinlagen in jeweils vorgenannter Höhe für die genannten Kommanditisten als erbracht.
- (3) Es wird vereinbart, daß mit Rücksicht auf die Regelung in § 10 und im Hinblick auf den Gründungszweck die Kommanditisten ihre jeweils restlichen, nicht in Kommanditeinlagen umgewandelten Forderungen gegen den Kaufmann Karl-Heinz T[REDACTED] nicht zum Nachteil der Gesellschaft geltend machen oder verwerten können.
- (4) Die in Kommanditeinlagen umgewandelten Forderungen gegen den Kaufmann Karl-Heinz T[REDACTED] sollen dadurch einen größeren Wert erhalten, als von den Kommandi-

tisten hiermit, soweit nicht bereits geschehen, sämtliche ihnen von dem Kaufmann Karl-Heinz T. sicherungshalber abgetretenen Kundenforderungen mit der Maßgabe auf die Gesellschaft übertragen werden, daß von den hierauf eingehenden Zahlungen jeweils 20 % einer Rücklage zugeführt werden, während die verbleibenden 80 % verwandt werden sollen, um die restlichen, nicht in Kommanditeinlagen umgewandelten Forderungen der Kommanditisten gegen den Kaufmann Karl-Heinz T. sowie der übrigen Großgläubiger, die dieser Regelung zustimmen, entsprechend der besonderen Bestimmung in § 10 zu befriedigen.

- (5) Sobald die Rücklage die Höhe des gesamten Kommanditkapitals erreicht hat, stehen sämtliche Einnahmen für die Abdeckung der nicht umgewandelten Forderungen der Kommanditisten sowie der vorgenannten Gläubiger zur Verfügung.
- (6) Die auf die Gesellschaft übertragenen Außenstände betragen ca. DM 1.032.089,92. Die Bewertung der Außenstände erfolgt in der Eröffnungsbilanz.
- (7) Die Aufschlüsselung der Außenstände auf die einzelnen Kommanditisten, d. h. der Nachweis, welche Außenstände jeweils von den Kommanditisten auf die Gesellschaft übertragen worden sind, erfolgt in einer besonderen Aufstellung als Anlage zu diesem Vertrag.

Zur Erläuterung dieser Vertragsbestimmung ist noch zu bemerken, daß T. vor der Gesellschaftsgründung an einzelne seiner Gläubiger, darunter auch an die Beklagte, im einzelnen bezeichnete Außenstände sicherungshalber abgetreten hatte. Dabei besteht über den Umfang der Sicherungsabtretungen an die Beklagte zwischen den Parteien Streit; auf diesen Streitpunkt kommt es jedoch für das Revisionsverfahren nicht an, da die Vorinstanzen insoweit zugunsten der Beklagten davon ausgegangen sind, daß die von der Beklagten in Anspruch genommenen Außenstände des Kaufmanns T. an diese vor der Gesellschaftsgründung abgetreten worden waren.

Der Kläger ist der Meinung, daß ihm auf Grund des § 4 des Gesellschaftsvertrages die in der Klage näher bezeichneten Außenstände des Kaufmanns T. in Höhe von 33.659,46 DM zuständen, die der Beklagten nach ihrer Ansicht vor der Ge-



sellschaftsgründung sicherheitshalber abgetreten worden waren. Der Kläger hat demzufolge die Feststellung begehrt, daß diese Forderungen nicht der Beklagten, sondern ihm zuständen.

Die Beklagte ist demgegenüber der Meinung, § 4 des Gesellschaftsvertrages habe nicht unmittelbar die Rückübertragung der den einzelnen Kommanditisten früher sicherungshalber abgetretenen Kundenforderungen zum Gegenstand, sondern habe lediglich eine Verpflichtung zur Vornahme dieser Rückübertragung begründet. Von dieser Verpflichtung sei sie durch die inzwischen eingetretene Liquidation der K. & Co. KG frei geworden. Des weiteren habe diese Verpflichtung zur Rückübertragung nur dazu gedient, der Kommanditgesellschaft eine Sicherung dafür zu geben, daß ihr der Wert der zugesagten Kommanditeinlage (Haftsumme) zukomme. Da sie - die Beklagte - ihrer Einlageverpflichtung in Höhe der Haftsumme nachgekommen sei, sei damit ihre Verpflichtung zur Rückübertragung entfallen. Im übrigen seien die Vertragsschließenden darüber einig gewesen, daß nur eine Inkassoermächtigung zugunsten der Gesellschaft begründet werden solle.

Die Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Abweisungsantrag weiter, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht legt den § 4 des Gesellschaftsvertrages dahin aus, daß die Beklagte nach Abs. 4 dieser Bestimmung die ihr sicherheitshalber abgetretenen Kundenforderungen des T. auf die K. & Co. KG übertragen habe. Diese Übertragung ergebe sich nicht nur aus dem Zweck und

Sinn, sondern insbesondere auch aus dem nach Ansicht des Berufungsgerichts eindeutigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages. Denn § 4 Abs. 4 spreche davon, daß "sämtliche ... von ... T... sicherungshalber abgetretenen Forderungen ... auf die Gesellschaft übertragen werden" und es sei dann in Abs. 6 dieser Bestimmung von den übertragenen Außenständen die Rede.

Diese Auslegung greift die Revision mit einer Reihe prozessualer Rügen an.

1.) Die Revision ist der Meinung, daß der Gesellschaftsvertrag (die Revision spricht insoweit von der Satzung der Kommanditgesellschaft) einer selbständigen Auslegung durch das Revisionsgericht zugänglich sei. Das Revisionsgericht brauche daher nicht die Bindungen zu beachten, die bei der Auslegung von Individualverträgen bestehen. Diese Auffassung ist unrichtig. Es entspricht einer gefestigten und auch von dem erkennenden Senat wiederholt anerkannten Rechtsauffassung, daß die Gesellschaftsverträge von Personalhandelsgesellschaften Individualverträge sind und von dem Revisionsgericht nicht selbständig ausgelegt werden können. Daraus folgt, daß die Auslegung des Gesellschaftsvertrages durch das Berufungsgericht in der Revisionsinstanz nur daraufhin nachprüfbar ist, ob das Berufungsgericht dabei die in Betracht kommenden Auslegungsgrundsätze und Verfahrensvorschriften beachtet hat.

2.) Des weiteren führt die Revision aus, das Berufungsgericht habe bei der Auslegung des Abs. 6 einen falschen Wortlaut zugrunde gelegt; denn in dieser Bestimmung sei von "übertragenen Außenständen" nicht die Rede. Diese Rüge beruht auf einem Irrtum der Revision. Wie aus den weiteren Ausführungen der Revision ersichtlich ist, geht sie von einer anderen Zählweise der Absätze des § 4 aus. Die im Tatbestand des vorliegenden Urteils übernommene Zählweise der Absätze

durch das Berufungsgericht ergibt, daß das Berufungsgericht bei der Anführung des Abs. 6 von dem richtigen Wortlaut ausgegangen ist.

3.) Ferner ist die Revision der Meinung, daß sich die Auslegung des Berufungsgerichts nicht mit der Regelung des Abs. 3 vereinbaren lasse. Denn wenn in Abs. 3 bestimmt sei, daß die Kommanditisten mit Rücksicht auf die Regelung in § 10 und im Hinblick auf den Gründungszweck ihre jeweils restlichen, nicht in Kommanditeinlagen umgewandelten Forderungen gegen den Kaufmann T. nicht zum Nachteil der Gesellschaft geltend machen können, so lasse sich diese Bestimmung nicht mit der Annahme vereinbaren, daß die Außenstände an die Gesellschaft abgetreten seien. Denn durch eine solche Abtretung sei die Möglichkeit von Einzelaktionen seitens der Kommanditisten von vornherein unterbunden gewesen.

Diese Ausführungen der Revision beruhen auf einem offensichtlichen Versehen. Absatz 3 des § 4 befaßt sich mit den restlichen Forderungen der Kommanditisten gegen T., die die Kommanditisten nicht als Einlage in die Gesellschaft eingebracht haben und die ihnen daher weiterhin zustanden. Die Auslegung des Berufungsgerichts hingegen (vgl. Abs. 4) befaßt sich mit den Forderungen des T. gegen seine Kunden, soweit sie von diesem vor der Gesellschaftsgründung an einzelne der Kommanditisten sicherungshalber abgetreten waren. Mit der Aufdeckung dieses Versehens entfällt ohne weiteres der Widerspruch, den die Revision aus Abs. 3 gegen die Auslegung des Berufungsgerichts herzuleiten versucht.

4.) Die Revision legt ferner dar, daß nach ihrer Meinung § 4 Abs. 4 auch deshalb eine unbedingte Abtretung der Kundenforderungen nicht enthalten könne, weil diese Regelung zugleich nähere Bestimmungen über die Verwertung der Eingänge treffe. Auch dieser Meinung der Revision kann

nicht gefolgt werden. Denn diese näheren Bestimmungen über die Verwertung der Eingänge sind nur zu verstehen, wenn die Gesellschaft zunächst durch eine Abtretung Inhaberin der in Frage kommenden Kundenforderungen geworden war.

5.) Weiterhin wendet sich die Revision gegen die Auslegung des Abs. 7 des § 4. Im Gegensatz zu der Meinung des Berufungsgerichts ist die Revision der Ansicht, daß die in dieser Bestimmung vorgesehene Aufstellung der abgetretenen Forderungen in einer Anlage Wirksamkeitsvoraussetzung für die in Abs. 4 etwa enthaltene Abtretung dieser Kundenforderungen sei. Bei diesen Ausführungen bewegt sich die Revision auf rein tatsächlichem Gebiet. Ihre Ausführungen lassen insoweit nicht erkennen, inwieweit die Auslegung des Berufungsgerichts auf einem Rechtsfehler beruhen sollte.

6.) Der entscheidende Angriff der Revision gegen die Auslegung des Berufungsgerichts beruht auf der Rüge, das Berufungsgericht habe zwei Beweisanträge der Beklagten übergangen. Die Beklagte hat in ihrer Berufungsbegründung (S.10) vorgetragen, daß bei Vertragsschluß sich alle Beteiligten darüber einig gewesen seien, daß § 4 Abs. 4 des Vertrages der Gesellschaft nur eine Inkasso-Ermächtigung habe geben sollen, daß aber keinesfalls von den Gesellschaftern eine Vollabtretung gemeint gewesen sei. Zum Beweis für die Richtigkeit dieser Behauptung hatte sich die Beklagte auf das Zeugnis zweier Rechtsanwälte berufen, die nach einer weiteren Behauptung der Beklagten die geistigen Urheber des Gesellschaftsvertrages gewesen seien und damals die Verhandlungen bei und vor Vertragsabschluß geführt hätten. Die Revision meint, das Berufungsgericht hätte diese beiden Zeugen vernehmen müssen.

Bei der Beurteilung dieser Revisionsrüge ist davon auszugehen, daß auch gegenüber einem unzweideutigen Wort-

laut die tatrichterliche Auslegung eines Vertrages zu einem Ergebnis gelangen kann, das von dem Wortlaut des Vertrages nicht gedeckt wird. Denn wie der Bundesgerichtshof schon wiederholt dargelegt hat, tritt für die Auslegung eines Vertrages die Bedeutung des Wortlautes völlig zurück, wenn die Vertragsschließenden mit einem unrichtigen Ausdruck eine übereinstimmende Vorstellung bestimmten Inhalts verbunden haben, der von dem Wortlaut nicht gedeckt wird (BGHZ 20, 110; LM Nr. 2 zu § 157 (Gf) BGB; WM 1959, 969). In einem solchen Fall gilt unbeschadet des gewählten Wortlauts das von den Vertragsschließenden wirklich Gewollte als Inhalt des Vertrages. Dieser Auslegungsgrundsatz findet auch im Bereich der Personalgesellschaften bei der Auslegung von Gesellschaftsverträgen Anwendung, soweit es sich um den Inhalt der Rechtsbeziehungen der Vertragsschließenden zueinander und zu der Gesellschaft handelt. Daraus folgt, daß der Beweisanspruch der Beklagten nicht schon aus dem Grunde übergangen werden konnte, weil sich die in das Wissen der benannten Zeugen gestellte Behauptung der Beklagten nicht mit dem Wortlaut des Vertrages vereinbaren läßt.

Eine andere Frage ist es hingegen, ob es nicht die Aufgabe der Beklagten gewesen ist, ihre Behauptung über den abweichenden Vertragswillen aller Vertragsschließenden näher zu substantiieren, insbesondere auch vorzutragen, aus welchem Grunde die Vertragsschließenden unter Anleitung rechtskundiger Personen ihren übereinstimmenden Willen in einer rechtlich so unzulänglichen Weise zum Ausdruck gebracht haben. Eine solche Pflicht wird man der Beklagten nicht aufbürden können. Denn wenn bei der Beweisaufnahme durch Vernehmung der benannten Zeugen die Behauptung der Beklagten bestätigt wird und diese Aussage sodann der tatrichterlichen Würdigung zugrunde gelegt wird, so genügt das schon allein, um eine andere Auslegung des Vertrages zu rechtfertigen. Daraus folgt aber auch, daß die Behauptung der

Beklagten, so, wie sie aufgestellt ist, ausreicht, um eine andere Beurteilung bei der Auslegung des Vertrages zu ermöglichen. Eine weitergehende Substantiierung dieser Behauptung in der Tatsacheninstanz kann daher nicht verlangt werden.

Aus alledem folgt, daß das Berufungsgericht diesem Beweisantrag der Beklagten hätte nachgehen müssen, ehe es zu seiner abschließenden Auslegung der hier maßgeblichen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages gelangte. Dabei ist es für die Revisionsinstanz insoweit ohne Belang, daß das Berufungsgericht nach Erhebung der angetretenen Beweise gleichwohl bei seiner tatrichterlichen Würdigung zu derselben Auslegung des Vertrages auch dann kommen kann, wenn die Zeugen die Behauptung der Beklagten bestätigen, etwa weil das Berufungsgericht den Aussagen dieser Zeugen aus besonderen Gründen kein Gewicht beimessen zu können glaubt. Denn eine solche rechtlich mögliche Würdigung ist erst zulässig, wenn die angetretenen Beweise erhoben sind und das Berufungsgericht demzufolge in der Lage ist, das Gewicht der für den Wortlaut sprechenden Umstände und das Gewicht der gegen den Wortlaut sprechenden Umstände sachgerecht gegeneinander abzuwägen.

Das Berufungsurteil muß daher aus diesem Grunde aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Dr. Nastelski

Dr. Haidinger

Dr. Fischer

Dr. Haager

Hill